

Geschäftsordnung des Landessprecher*innenrats der Linksjugend ['solid] Hamburg



Beschlossen am 12.11.2025

§1 Aufgaben des LSp*R

- (1) Der Landessprecher*innenrat (LSp*R) führt die laufenden Geschäfte und die laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben des Landesverbandes.
- (2) Der LSp*R nimmt eine Aufgabenaufteilung verschiedener Arbeitsbereiche mit jeweils Verantwortlichen vor.
- (3) Der LSp*R kann für Aufgaben Nicht-LSp*R-Mitglieder beauftragen.
- (4) Der Landesschatzmeister kann finanzrelevante Beschlüsse mit einer Höhe bis zu 100,- Euro die zur Geschäftsführung notwendig sind fassen. Diese Beschlüsse werden dem LSp*R auf seiner nächsten Sitzung bekannt gegeben.
- (5) Erklärungen und Pressemitteilungen im Namen des LSp*R oder des Landesverbands bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung des LSp*R.

§2 Sitzungstermine

- (1) Der LSp*R tagt in der Regel zweimal im Monat. Die Sitzungstermine beschließt der LSp*R.
- (2) In der Regel tagt der LSp*R abwechselnd in Präsenz und digital. In Ausnahmefällen tagt er abweichend in einer Kombination aus Präsenz und Videokonferenz (Hybrid-Sitzung).
- (3) Die Einladung samt Tagesordnungsvorschlag erfolgt spätestens am 2. Tag vor der LSp*R-Sitzung. Die Einladung ist den Mitgliedern des LSp*R zuzustellen. Die Anträge und Unterlagen zur Sitzung werden in der LSp*R-Cloud und in OpenSlides spätestens 24 Stunden vor der Sitzung zur Verfügung gestellt.
- (4) In Dringlichkeitsfällen kann der LSp*R kurzfristig Sitzungen ansetzen und die Fristen unterschreiten. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen und als Teil der Konstituierung der Sitzung durch den LSp*R zu beschließen.

§3 Sitzungsablauf

- (1) Sitzungen des LSp*R sind grundsätzlich verbandsöffentlich. Auf Antrag kann eine Sitzung oder ein Teil einer Sitzung geschlossen abgehalten werden. Auf Antrag können Gäste zu einer geschlossenen Sitzung oder Beratung zugelassen werden.

- (2) Der LSp*R ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder teilnimmt und die Einladungsfrist eingehalten ist. Beschlussunfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt.
- (3) Der LSp*R benennt für die Sitzungsleitung und Vorbereitung mindestens eine*n Verantwortliche*n. Außerdem wird ein*e Protokollführer*in benannt.
- (4) Die LSp*R-Sitzungen können mithilfe von OpenSlides durchgeführt werden.
- (5) Über die Sitzungen des LSp*R wird ein Ergebnisprotokoll geführt, das nach spätestens 2 Tagen in der Cloud abgelegt wird. Dem Protokoll kann dann innerhalb von 7 Tagen widersprochen werden.

§4 Rederecht

- (1) Rederecht haben Mitglieder des LSp*R sowie zum jeweiligen Tagesordnungspunkt (TOP) geladene Gäste. Gästen kann auf Antrag Rederecht zu einem TOP erteilt werden. Alle geladenen Gäste müssen auf einer Gästeliste stehen, welche zu Beginn der Sitzung vom LSp*R bestätigt wird.
- (2) Die Redezeit beträgt in der Regel 2 Minuten.
- (3) Das Wort wird von der Sitzungsleitung mit Hilfe einer Redeliste erteilt. Dabei gilt:
 - a. Mitglieder des LSp*R werden bevorzugt aufgerufen, um die Meinungsbildung innerhalb des Landesvorstandes zu gewährleisten.
 - b. Nach jedem Redebeitrag, bei dem keine FLINTA* gesprochen hat, ist einer FLINTA* das Wort zu erteilen.
 - c. Erstredner*innen zum jeweiligen Tagesordnungspunkt haben Vorrang.

§5 Einreichung von Anträgen

- (1) Beschluss- und Finanzanträge müssen in Textform eingereicht werden.
- (2) Die Frist zum Einreichen von Anträgen endet 48 Stunden vor der LSp*R-Sitzung. Fristgerecht eingereichte Anträge werden in der Regel auf der nächsten Sitzung behandelt. Änderungsanträge können jederzeit gestellt werden, sofern noch nicht abschließend über den zugrundeliegenden Antrag abgestimmt wurde. Sollten Anträge aus Zeitgründen nicht behandelt werden können, werden sie auf die nächste Sitzung vertagt.
- (3) Für später eingegangene Anträge kann der*die Antragssteller*in Dringlichkeit beantragen. Über die Dringlichkeit und damit über die Befassung des Antrags entscheidet der LSp*R mit einfacher Mehrheit.

- (4) Finanzwirksame Anträge sind grundsätzlich vor dem Anfallen der Kosten zu beschließen.

§6 Behandlung von Anträgen

- (1) Anträge werden in der Regel offen abgestimmt. Sie bedürfen der relativen Mehrheit, um angenommen zu werden. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Eine geheime Abstimmung kann von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied verlangt werden. Die geheime Abstimmung findet über Openslides statt.
- (2) Änderungsanträge sind stets vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu stellen. Werden Änderungsanträge vom Hauptantragsteller übernommen, entfällt die gesonderte Abstimmung.
- (3) Weiter- oder weitestgehende Anträge zu einem Sachkomplex sind immer zuerst zur Abstimmung zu bringen.
- (4) Anträge, die den Sinn des Hauptantrages umkehren, stellen keine Änderungsanträge dar und sind insoweit als Änderungsanträge nicht zulässig.
- (5) Anträge können auf Antrag des*der Antragsteller*in per digitalem Umlauf beschlossen werden. In diesem Fall ist ein Antrag beschlossen, sobald eine Mehrheit aller Mitglieder des LSp*R erreicht ist, frühestens aber 24 Stunden nach Antragsstellung. Die Abstimmung findet über OpenSlides statt und wird von der für die Vorbereitung der nächsten Sitzung zuständigen Person organisiert.

§7 Anträge zur Geschäftsordnung und Tagung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung und zur Tagesordnung sind außerhalb der laufenden Redeliste sofort nach Beendigung des laufenden Beitrages aufzurufen. Sie können nur von Mitgliedern des LSp*R gestellt werden. Sie kommen nach Stellen des Antrages und einer Gegenrede sofort zur Abstimmung. Die maximale Redezeit für Antrag und Gegenrede beträgt jeweils 1 Minute.
- (2) Erfolgt bei einem Antrag zur Geschäftsordnung oder zur Tagesordnung keine Gegenrede, so ist dieser angenommen.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:
 - a. Antrag auf Nichtbefassung eines Antrags oder Tagesordnungspunktes (darf nur vor Eröffnung der Debatte gestellt werden),
 - b. Antrag auf Vertagung,

- c. Antrag auf Veränderung der Redezeit,
- d. Antrag zum Verfahren,
- e. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
- f. Antrag auf Schluss der Redeliste
- g. Antrag auf Schluss der Debatte (dürfen nur Personen stellen, die noch nicht zur Sache gesprochen haben).

§8 Schlussbestimmungen

- (1) Der LSp*R gibt sich diese Geschäftsordnung, um seine Arbeit im Rahmen von Landes- und Bundessatzung zu organisieren.
- (2) Die Geschäftsordnung tritt sofort nach Beschlussfassung in Kraft.
- (3) Die Geschäftsordnung kann mit Zweidrittel-Mehrheit geändert werden.